

# RS Vwgh 2001/10/18 2000/07/0229

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.2001

## Index

14/01 Verwaltungsorganisation

40/01 Verwaltungsverfahren

83 Naturschutz Umweltschutz

## Norm

UVPG 1993 §17 Abs1 Z2 lita;

UVPG 1993 §17 Abs3;

## Rechtssatz

§ 17 Abs 1 Z 2 lit a UVPG 1993 hat nur die Vermeidung von Immissionen durch den Betrieb selbst im Auge und stellt kein Gebot effizienter Nutzung von in einem Betrieb gewonnener Energie dar. Schließlich gilt das Berücksichtigungsgebot des § 17 Abs. 3 UVPG 1993 auch nur insoweit, als die Genehmigungsvoraussetzungen nach den einzelnen Materiengesetzen reichen. Für ein materiengesetzlich geregeltes Gebot vollständiger Energienutzung fehlt aber die gesetzliche Grundlage, sodass es auch nicht zum Gegenstand einer Bedingung nach § 17 Abs. 3 UVPG 1993 gemacht werden kann.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000070229.X07

## Im RIS seit

07.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

25.01.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>